

Nachtrag vom 30.11.2023

zum Reglement 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien beruflichen Vorsorge der zweiten Säule

gültig ab 01.01.2024

Gültigkeitsbereich

Das Reglement 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien beruflichen Vorsorge der zweiten Säule und der Nachtrag vom 30.11.2023 gelten für alle Versicherungspläne die vor dem 01.10.2004 abgeschlossen (Versicherungsbeginn) wurden. Die Nachträge 1 vom 14.05.2019 und 2 vom 06.05.2021 wurden im Nachtrag vom 30.11.2023 integriert und werden ausser Kraft gesetzt. Für Versicherungspläne, die ab dem 01.10.2004 abgeschlossen (Versicherungsbeginn) wurden, gilt das Vorsorgereglement der Agrisano Prevos.

Änderungen der bestehenden Bestimmungen

Das Reglement 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien beruflichen Vorsorge der zweiten Säule wird wie folgt geändert:

Art. 1 – Zweck / Grundlagen

(2)

Grundlage der Versicherung für die Risikoleistungen Invalidität und Tod bildet ein Vertrag zwischen der Stiftung und der Swiss Life AG.

Art. 2 – Verwaltung bzw. Durchführung der Versicherung

(1)

Die Stiftung ist für die Risikoleistungen Invalidität und Tod Versicherungsnehmerin und Anspruchsberechtigte gegenüber Swiss Life (Versicherer).

Art. 3a – Personenbezeichnungen

(1)

In diesem Reglement umfassen etwaige personenbezogene männliche Bezeichnungen alle Geschlechter.

(2)

Als Ehegatte im Sinne dieses Reglements gilt, wer mit der versicherten Person verheiratet ist oder im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mit ihr verheiratet war.

(3)

Als eingetragener Partner im Sinne dieses Reglements gilt, wer mit der versicherten Person in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) lebt oder im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person lebte. Alle in diesem Reglement in Bezug auf verheiratete Personen festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft bzw. die eingetragenen Partner. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Ehegattenrente, den Erlösungsgrund der Wiederverheiratung und über das Todesfallkapital sowie einschliesslich der Zustimmungserfordernisse bei Barauszahlung und Kapitalbezug, Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

(4)

Als Lebenspartner – auch unter Personen gleichen Geschlechts – im Sinne dieses Reglements gelten Personen, welche im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- unverheiratet waren und nicht gemäss PartG in einer eingetragenen Partnerschaft lebten,
- nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt waren,
- in den letzten fünf Jahren vor dem Tod nachweislich in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt in einer eheähnlichen Zweierbeziehung gelebt oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen, im Sinne der AHV / IV rentenberechtigten Kindes aufgekomen sind.

(5)

Als rentenberechtigte Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder der versicherten Person, sofern sie gemäss der AHV / IV rentenberechtigt sind.

(6)

Als Kinder der versicherten Person im Sinne dieses Reglements gelten

- die leiblichen und adoptierten Kinder,
- die gemäss AHV / IV rentenberechtigten Pflegekinder,
- die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

Art. 4 – Alter / Rücktrittsalter

(1)

[unverändert]

(2)

Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten erreicht, der bei den Plänen A, B und F auf die Vollendung des 60. Altersjahres und bei den Plänen E, G, H und Z auf die Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen bzw. des 65. Altersjahres bei Männern folgt.

(3)

[aufgehoben]

Art. 8a – Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht (neu)

(1)

Wenn die Stiftung eine Meldung von der vom Kanton bezeichneten Fachstelle nach den Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht erhalten hat, meldet sie der Fachstelle unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche:

- Auszahlung einer Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1 000.-
- Barauszahlung gemäss Art. 16 Abs. 5 Buchstabe c) und d) von mindestens CHF 1 000.-
- Vorbezug oder Verpfändung zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 9

(2)

Die Stiftung darf die in Art. 8a Abs. 1 erwähnten Auszahlungen frühestens 30 Tage nach Meldung an die Fachstelle überweisen.

Art. 10 – Art der Versicherungsleistungen / Anspruchsberechtigung auf die Versicherungsleistungen

(1)

Die Risikoversicherungen umfassen folgende Pläne:

- Plan A: Todesfall- und Invaliditätsversicherung zwischen Alter 15 und 60 mit einem Todesfall- bzw. Invaliditätskapital, welches bis Alter 40 gleich hoch bleibt und zwischen Alter 41 und 60 jährlich um einen gleichen Betrag bis auf null abnimmt.
Ab dem 01.10.2001 (Versicherungsbeginn) kann der Plan A nicht mehr abgeschlossen werden. Die vor dem 01.10.2001 (Versicherungsbeginn) abgeschlossenen Versicherungen Plan A werden unverändert weitergeführt (Besitzstandwahrung).
- Plan B: Todesfall- und Invaliditätsversicherung zwischen Alter 15 und 60 mit einem Todesfall- bzw. Invaliditätskapital, welches bis Alter 50 gleich hoch bleibt und zwischen Alter 51 und 60 jährlich um einen gleichen Betrag bis auf null abnimmt.
Ab dem 01.10.2001 (Versicherungsbeginn) kann der Plan B nicht mehr abgeschlossen werden. Die vor dem 01.10.2001 (Versicherungsbeginn) abgeschlossenen Versicherungen Plan B werden unverändert weitergeführt (Besitzstandwahrung).
- Plan E: Invaliditäts- und Todesfallversicherung zwischen Alter 15 und 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) mit einer bis zum Rücktrittsalter gleichbleibenden Invalidenrente und einem ab Beginn jährlich gleichmässig bis auf null im Rücktrittsalter abnehmenden Todesfallkapital.

Bei Frauen, die im Jahr 2020 das 62. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nimmt das per 01.01.2020 noch versicherte Todesfallkapital jährlich gleichmässig bis auf null im Rücktrittsalter ab.

Plan F: Todesfallversicherung zwischen Alter 15 und 60, mit einem Todesfallkapital, welches bis Alter 40 gleich hoch bleibt und zwischen Alter 41 und 60 jährlich um einen gleichen Betrag bis auf null abnimmt.

Plan H: Todesfallversicherung zwischen Alter 15 und 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) mit einem ab Beginn der Versicherung bis zum Rücktrittsalter konstanten Todesfallkapital.
Ab dem 01.10.2001 (Versicherungsbeginn) kann der Plan H nicht mehr abgeschlossen werden. Die vor dem 01.10.2001 (Versicherungsbeginn) abgeschlossenen Versicherungen Plan H werden weitergeführt (Besitzstandwahrung).

(2)

[unverändert]

(3)

[unverändert]

(4)

[unverändert]

(5)

[unverändert]

(6)

Die Sparversicherung umfasst folgende Pläne:

Plan G: Sparversicherung zwischen Alter 17 und 64 (Frauen) und 65 (Männer), bestehend aus einer Altersrente oder einem Alterskapital bzw. einem Todesfallkapital.

Plan Z: Befreiung von der Beitragszahlungspflicht bei Invalidität einer versicherten Person im Sinne von Art. 5 (die Versicherung dieses Planes ist nur in Kombination mit dem Abschluss eines Planes G möglich). Seit dem 01.01.2023 wird der Plan Z nicht mehr angeboten. Ab diesem Datum werden keine Beiträge mehr erhoben und es besteht keine Versicherungsdeckung mehr. Für versicherte Personen welche sich am 01.01.2023 im Leistungsbezug befanden, respektive das Leistungsereignis vor dem 01.01.2023 eingetreten ist, werden die ursprünglichen reglementarischen Leistungen jedoch weiterhin erbracht.

(7)

[aufgehoben]

(8)

[aufgehoben]

(9)

[aufgehoben]

(10)

[aufgehoben]

(11)

[unverändert]

(12)

[unverändert]

(13)

Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Abs. 1 und gemäss Abs. 6 oder auf das Alterskapital gem. Abs. 9 oder auf die Rückgewähr gemäss Art. 10b und Art. 10c haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – nachfolgender Rangordnung:

- I. der überlebende Ehegatte auf die volle fällige Leistung;
- II. die rentenberechtigten Kinder der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 5 auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- III. der Lebenspartner der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 4 auf die volle fällige Leistung sofern die versicherte Person der Stiftung bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat;
- IV. die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 6 auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- V. die Eltern auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- VI. die Geschwister auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- VII. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50 % der fälligen Leistung.

Nicht zur Auszahlung gelangende Teile der fälligen Leistung verbleiben der Stiftung.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziff. II. und III. – und wenn solche Personen fehlen – gemäss Ziff. IV. bis VI. ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen. Die Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bzw. des Rentenbezügers bei der Stiftung schriftlich vorliegen.

Art. 10a – Altersleistung | Zeitpunkt der Fälligkeit | Bezugsform (neu)

(1)

Sofern ein Versicherungsplan mit Altersvorsorge abgeschlossen wurde, entsteht mit der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 64. Altersjahres für Frauen Anspruch auf die Altersleistung.

Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistung (Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters) ist auf jeden Monatsersten möglich. Der frühestmögliche Zeitpunkt für den vorzeitigen Bezug der Altersleistung ist der Monatserste nach Vollendung des 60. Altersjahres für Männer, bzw. des 59. Altersjahres für Frauen.

Ein Aufschub des Bezuges der Altersleistung ist möglich, sofern die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 64. Altersjahres für Frauen weiterhin erwerbstätig (AHV-pflichtiges Einkommen) ist und dem versicherten Personenkreis gemäss Art. 3 angehört. Die Altersleistung wird in diesem Fall bei Beendigung der Erwerbstätigkeit fällig, spätestens aber am Monatsersten, der auf die Vollendung des 70. Altersjahres folgt.

(2)

Ohne anderslautende Mitteilung durch die versicherte Person wird die Altersleistung in Form einer lebenslänglichen Rente – unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3 – ausgerichtet. Die Höhe der Rente entspricht dabei dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistung multipliziert mit dem Rentenumwandlungssatz, der dem Alter im Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistung entspricht. Die Höhe des Rentenumwandlungssatzes wird im Anhang «Rentenumwandlungssätze Agrisano Prevos» zu diesem Nachtrag festgehalten. Bei einem vorzeitigen Rücktritt gilt für die Berechnung der Altersrente ein entsprechend reduzierter Umwandlungssatz der monatsgenau auf das effektive Rücktrittsalter berechnet wird. Bei einem aufgeschobenen Rücktritt erfolgt die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens ausschliesslich als einmalige Kapitalleistung.

Die versicherte Person kann ganz oder teilweise – unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3 – anstelle der Altersrente einen Kapitalbezug im Umfang des im Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistung vorhandenen Altersguthabens verlangen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist der Stiftung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistung einzureichen. Ab dem vorgenannten Zeitpunkt ist der für die Auszahlungsform gefällte Entscheid unwiderruflich.

Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ist amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich zu bestätigen (Personenstandsausweis). Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Altersguthabens erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

(3)

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 60 für Männer bzw. 59 für Frauen, kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Altersleistung (Teil-Altersrente oder -Kapitalleistung) – unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3 – im Umfang der prozentualen dauerhaften Reduktion des AHV-pflichtigen Einkommens fällig.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Beim ersten Teilbezug muss sich das AHV-pflichtige Einkommen dauerhaft um mindestens 20 % reduzieren;
- b. Bei den weiteren Teilbezügen muss sich das AHV-pflichtige Einkommen dauerhaft um mindestens 20 % des zum jeweiligen Bezugszeitpunkt versicherten Jahreseinkommens reduzieren;
- c. Die Teilpensionierung erfolgt höchstens in 3 Teilschritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt;

Sinkt das AHV-pflichtige Einkommen unter das Mindest-Einkommen gemäss Art. 6 Abs. 1, wird die gesamte Altersleistung (Rente oder Kapital) fällig.

Art. 10b – Todesfalleistungen aus der Sparversicherung Plan G bei Tod vor dem Altersrücktritt (neu)

(1)

Stirbt die versicherte Person vor dem Bezug der Leistungen der Altersvorsorge, so wird den Hinterlassenen das Altersguthaben ausbezahlt. Dies gilt auch für die Hinterlassenen von versicherten Personen, welche den Bezug ihres Altersguthabens gemäss aufgeschoben haben. Die Höhe des Altersguthabens entspricht dem Stand des Alters- bzw. Todesfallkapitals gemäss Art. 12 Abs. 2 im Zeitpunkt des Todesfalls. Für die Anspruchsberechtigung auf das Altersguthaben gelten die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 13.

Art. 10c – Todesfalleistungen nach dem Altersrücktritt (neu)

(1)

Ehegattenrente

Stirbt ein verheirateter Altersrentenbezüger, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente in Höhe von 60 % der Altersrente des Verstorbenen.

Der Rentenanspruch erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person

- vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder heiratet, wobei eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet wird oder
- stirbt.

(2)

Kürzung der Ehegattenrente

Bei Ehegatten werden unter den unten genannten Bedingungen die Leistungen gekürzt.

Altersdifferenz mehr als 10 Jahre

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Rente gekürzt.

Eheschliessung nach 65

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80 %
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60 %
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40 %
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20 %
- Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres: 0 %.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente ausbezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.

Nahmen die Ehegatten vor der Eheschliessung eine Lebensgemeinschaft auf, ersetzt der Beginn des gemeinsamen Haushalts den Zeitpunkt der Eheschliessung für diese Einschränkungen.

(3)

Lebenspartnerrente

Stirbt ein unverheirateter Altersrentenbezüger, hat der überlebende Lebenspartner gemäss Art. 3b Anspruch auf eine lebenslängliche Lebenspartnerrente in Höhe von 60 % der Altersrente des Verstorbenen.

Die Bestimmungen zur Ehegattenrente gelten auch für die Lebenspartnerrente.

Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht,

- wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht, ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung oder
- wenn die versicherte Person der Stiftung nicht bereits zu Lebzeiten den/die begünstigten Lebenspartner/in schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Stiftung.

(4)

Kürzung der Lebenspartnerrente

Die Leistungskürzungen der Ehegattenrente gelten auch für die Lebenspartnerrente, wobei an Stelle des Zeitpunktes der Eheschliessung der Beginn des gemeinsamen Haushalts tritt.

(5)

Rückgewähr

Stirbt ein Ehegatte oder Lebenspartner, bevor sie/er während 20 Jahren eine Ehegattenrente gemäss Abs. 1 oder eine Lebenspartnerrente gemäss Abs. 3 bezogen hat, so werden die restlichen Renten bis zum Ablauf von 20 Jahren seit dem Tod der verstorbenen versicherten Person, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das 85. Altersjahr (Mann und Frau) erreicht hätte, in Form einer einmaligen Kapitalleistung an die Hinterlassenen ausgerichtet. Für deren Auszahlung finden die Bestimmungen von Abs. 13 Anwendung.

Sofern beim Tod eines Altersrentenbezügers keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns dem 10-fachen Betrag der jährlichen Altersrente. Das Todesfallkapital sinkt nach dem Altersrentenbeginn in den darauffolgenden zehn Jahren jährlich um den Betrag einer jährlichen Altersrente bis auf null. Für die Auszahlung des Todesfallkapitals finden die Bestimmungen von Abs. 13 Anwendung.

Art. 12 – Höhe der Beiträge

(3) (neu)

Seit dem 01.01.2022 wird die Sparversicherung Plan G auf Anordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) beitragsfrei geführt. Es werden keine Beiträge mehr erhoben bzw. es können keine Beiträge mehr geleistet werden.

Art. 13 – Einkauf von Versicherungsjahren im Rahmen der Sparversicherung Plan G

[aufgehoben]

Art. 13a – Ehescheidung (neu)

(1)

Ansprüche im Allgemeinen

Bei Ehescheidung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen allenfalls eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des verpflichteten Ehegatten zugunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragen.

Über die Höhe der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung oder des Rentenanteils entscheidet das Gericht. Die versicherte Person kann in der Position des verpflichteten oder des berechtigten Ehegatten sein. Als geschiedener Ehegatte wird im Folgenden der Ehegatte der versicherten Person während und nach dem Scheidungsverfahren bezeichnet.

(2)

Ansprüche des geschiedenen Ehegatten beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, kann das Gericht dem geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil zusprechen. Ein zugesprochener Rentenanteil wird durch die Stiftung in eine lebenslange Rente umgerechnet und dem geschiedenen Ehegatten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ausgerichtet.

Übertragung der lebenslangen Rente in die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten

Bis der geschiedene Ehegatte das gesetzliche Referenzalter gemäss BVG erreicht hat, überträgt die Stiftung die lebenslange Rente in seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Auszahlungsmodalitäten zur Anwendung. Die Verzinsung entspricht der Hälfte der Zinssätze, mit denen die Stiftung die Altersguthaben im gleichen Zeitraum verzinst.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente gemäss BVG oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung gemäss BVG erreicht, kann er mittels schriftlicher Erklärung von der Stiftung verlangen, dass ihm die lebenslange Rente direkt ausgerichtet wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Auszahlung der lebenslangen Rente an den geschiedenen Ehegatten

Hat der geschiedene Ehegatte das gesetzliche Referenzalter erreicht, richtet ihm die Stiftung die lebenslange Rente direkt aus. Er kann die Stiftung spätestens 30 Tage vor Erreichen des gesetzlichen Referenzalters bzw. innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils schriftlich anweisen, die Rente an seine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine lebenslange Rente, untersteht er denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Rentenbezüger der Stiftung. Mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten erlischt dessen Leistungsanspruch und löst keine weiteren Leistungen aus.

(3)

Auswirkungen für die versicherte Person

Verminderung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so vermindert sich das Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Umfang.

Erhöhung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des geschiedenen Ehegatten zugunsten der versicherten Person übertragen, so erhöht sich das Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Umfang. Die Übertragung in Renten- oder Kapitalform ist möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis zum Erreichen des Referenzalters.

Beim Bezug einer Invalidenrente durch die versicherte Person

Ist während des Bezugs einer Invalidenrente eine Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich ein allfälliges Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Ausmass.

Die Höhe einer im Zeitpunkt des Scheidungsurteils laufenden Invalidenrente bleibt bis zum Erreichen des Referenzalters durch die versicherte Person von der Übertragung unberührt.

Anwartschaftliche Todesfallleistungen, die von der Höhe des Altersguthabens abhängen, werden ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.

Mit Erreichen des Referenzalters werden allfällig versicherte Altersleistungen sowie mitversicherte Todesfallleistungen auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.

Beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

Ist während des Altersrentenbezugs ein Rentenanteil der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich die laufende Rente der versicherten Person entsprechend. Dies gilt ebenso für allfällige Todesfallleistungen.

Erreichen des Referenzalters während des Scheidungsverfahrens

Wird die versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, kürzt die Stiftung die Freizügigkeitsleistungen und die Rentenleistungen in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe. Die Stiftung behält sich zudem eine Rückforderung von zu viel ausgerichteten Leistungen vor.

(4)

Einkauf aufgrund von Ehescheidung

Ein Einkauf der versicherten Person im Umfang der zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragenen Freizügigkeitsleistung ist jederzeit möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis einen Tag vor der Pensionierung.

Dieser Anspruch besteht nicht im Umfang, in dem die Freizügigkeitsleistung während des Bezugs einer Invalidenrente durch die versicherte Person aus dem beitragsbefreiten Teil der Altersvorsorge zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen wurde.

Art. 13b – Zulässige Einlagen in die Sparversicherung Plan G (neu)

(1)

Folgende Einlagen in die Sparversicherungen sind auch nach dem 01.01.2022 noch zulässig:

- Einbringen von Vorsorgegeldern im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs infolge Ehescheidung gestützt auf Art. 123 ZGB;
- Einkauf aufgrund eines Vorsorgeausgleichs infolge Ehescheidung gestützt auf Art. 123 ZGB;
- Rückzahlung eines Wohneigentumsförderungs-Vorbezugs.

Die Aufzählung ist abschliessen. Anders geartete Einlagen sind nicht mehr zulässig.

Art. 15 – Überschussverwendung

(1)

Aus dem Kollektivlebensversicherungsvertrag mit der Swiss Life AG können Überschüsse aus den versicherten Risikoleistungen anfallen.

(3)

[aufgehoben]

(4)

[aufgehoben]

(5)

[aufgehoben]

Art. 18a – Datenschutz (neu)

(1)

Die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger lassen der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Daten zukommen. Die Daten umfassen insbesondere auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten (beispielsweise Gesundheitsdaten).

Die Geschäftsstelle bearbeitet im Rahmen ihres Auftrags zur Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung als verantwortliche Person die Personendaten gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Sofern die Personendaten nicht direkt von den versicherten Personen der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sondern von einer anderweitigen Stelle, so ist diese neben der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle ebenfalls für die Daten verantwortlich und muss insbesondere die Rechtmässigkeit der Bearbeitung sicherstellen und dass sie zur Weitergabe der Daten (an die Stiftung bzw. an die Geschäftsstelle) berechtigt ist.

Die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle hält sich streng an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Personendaten nur von einem angemessenen Personenkreis bearbeitet werden können. Soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, kann die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle die Personendaten an Dritte (z.B. Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle oder Rückversicherung) weitergeben. Mit Anmeldung zur Versicherung erklären sich die zu versichernden Personen damit einverstanden. Soweit erforderlich erteilen die versicherten Personen dazu eine schriftliche Einwilligung. Die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle stellt dabei sicher, dass der Dritte die Daten nur insoweit bearbeiten darf, wie es die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle auch dürfte. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen.

Die zu versichernden Personen willigen ebenfalls explizit ein, dass auch nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses weiter Daten von Ihnen bearbeitet werden. Als Rechtfertigungsgrund für die Datenbearbeitung kommen im Weiteren vorvertragliche Massnahmen, die Erfüllung eines Vertrags sowie gesetzlichen Vorschriften, überwiegende Interessen der Stiftung oder von Dritten sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen in Frage.

Die Geschäftsstelle legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Softwareprodukten kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Geschäftsstelle keinen Einfluss darauf hat, auf welchen Servern in welchen Ländern die Softwarelieferanten diese Daten speichern. Die zu versichernde Person stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.

Im Weiteren geltend die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

* * * * *

Dieser Nachtrag tritt auf den 01.01.2024 in Kraft (gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 30.11.2023). Er gilt für alle gemäss dem Reglement versicherten Personen. Die Regelung dieses Nachtrages ersetzt die mit diesem Nachtrag geänderten Bestimmungen des Reglements sowie der Nachträge 1 vom 14.05.2019 und 2 vom 06.05.2021 per Datum des Inkrafttretens des Nachtrages. Die noch gültigen Bestimmungen der Nachträge 1 vom 14.05.2019 und 2 vom 06.05.2021 wurden in den Nachtrag vom 30.11.2023 integriert. Bestimmungen des Reglements, die gemäss diesem Nachtrag gestrichen werden, treten per Inkrafttreten dieses Nachtrages ausser Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements unverändert weiter.

Brugg, 30. November 2023

Agrisano Prevos
Laurstrasse 10
5201 Brugg AG

Anhang: Rentenumwandlungssätze Agrisano Prevos (Art. 10a)

Umwandlungssatz bei Bezug einer Altersrente mit Alter 64 (Frau) bzw. Alter 65 (Mann)	Für Altersrenten welche erstmals ab dem 01.02.2024 ausgerichtet werden beträgt der Rentenumwandlungssatz mit Alter 64 für Frauen 4,85 % bzw. für Männer mit Alter 65 5,00 %.
Reduktion des Rentenumwandlungssatzes bei Bezug einer Altersrente vor Alter 64 (Frau) bzw. Alter 65 (Mann)	Bei Bezug einer Altersrente vor Alter 64 (Frau) bzw. Alter 65 (Mann) wird für die Berechnung der Altersrente ein entsprechender Umwandlungssatz angewendet. Reduktion des Rentenumwandlungssatz bei Bezug vor Alter 64 (Frau) bzw. Alter 65 (Mann): <ul style="list-style-type: none">• 0,15 Prozentpunkte / Jahr Die Reduktion wird monatsgenau auf den Zeitpunkt des Rentenbezugs berechnet.
Rentenumwandlungssatz für Altersrenten die vor dem 01.02.2024 erstmals ausgerichtet wurden	Für Altersrenten welche erstmals vor dem 01.02.2024 ausgerichtet wurden gilt der zum Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs massgebenden Umwandlungssatz.